Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Bis zur Beschlussfassung über die Satzung des Haushaltes der Stadt Pausa-Mühltroff 2023 gelten die bisherigen Hebesätze der Stadt Pausa-Mühltroff weiter:

- 295 v.H. f
 ür die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 460 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge It. Messbescheid des Finanzamtes) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 auf das Konto der Stadt Pausa-Mühltroff, IBAN DE93870580003420000765 bei der Sparkasse Vogtland zu überweisen oder einzuzahlen. Bei vorliegender Einzugsermächtigung werden die Beträge abgebucht.

Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- am 15. August bei Beträgen bis 15,00 €
- am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer als Jahresbetrag insgesamt am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss jedoch spätestens bis 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte: Herr Weigelt Tel. 037432 / 60320

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Stadt Pausa-Mühltroff, Neumarkt 1 in 07952 Pausa-Mühltroff schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der angeforderte Betrag ist trotzdem fristgemäß zu entrichten.

Pausa-Mühltroff, den 02.01.2024

M. Pohl Bürgermeister